

Gebührensatzung für Ersatzwohnungen und Gemeinschaftsunterkünfte der Landeshauptstadt Kiel

vom 19.08.2008 in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 27.10.2016

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i.d.F. vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juli 2015 (GVOBl. Schl.-H. 2015, S. 200, 203) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein i.d.F. vom 15. Juli 2014 (GVOBl. Schl.-H. 2005, S. 129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2007 (GVOBl. Schl.-H. 2007, S. 362), wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 22.09.2016 folgende 1. Nachtragssatzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Ersatzwohnungen und Gemeinschaftsunterkünfte im Sinne dieser Satzung sind Unterkünfte, die der vorübergehenden ordnungsbehördlichen Unterbringung aktuell von Wohnungslosigkeit betroffenen Personen (akute Wohnungsnotfälle) nach §§ 174, 176 Landesverwaltungsrecht Schleswig-Holstein (LVwG) dienen.

§ 2 Gebühren

- (1) Für Familien, Haushalte und Einzelpersonen in Ersatzwohnungen sind als Gebühren die tatsächlich anfallende Kaltmiete, Heizkosten sowie alle Betriebskosten gemäß Anlage 3 zu § 27 der II. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung zu erheben. Versorgungsleistungen sind von den NutzerInnen bei den Stadtwerken zu beantragen und sicherzustellen.
- (2) Für Familien, Haushalte und Einzelpersonen, die in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht sind, werden Gebühren in Höhe des jeweiligen Tagessatzes erhoben. Der Tagessatz wird nach den der Stadt entstehenden monatlichen Kosten (Miete, Pauschalpreis oder Kostenkalkulation) der jeweiligen Gemeinschaftsunterkunft errechnet (Kosten / 30 Tage / Anzahl der zur Verfügung stehenden Betten).
- (3) Sind Teilbeträge zu erheben, so wird für jeden Tag ein Dreißigstel der Monatsgebühr berechnet.

§ 3 Gebührensschuldner, Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) GebührensschuldnerInnen sind die BewohnerInnen einer Ersatzwohnung / Gemeinschaftsunterkunft. Gemeinsame BewohnerInnen (Familie, Haushaltsgemeinschaft) haften als GesamtschuldnerInnen.

- (2) Die Gebührenschuld beginnt mit dem Tag der Einweisung in die Ersatzwohnung/Gemeinschaftsunterkunft.
- (3) Die Gebühren nach § 2 sind im voraus, nach § 2 Abs. 1 bis zum 3. Werktag eines Monats, zu entrichten.

§ 4 Mitwirkungspflicht

Der/die Gebührenschuldner/in ist zur Mitwirkung bei der Wohnungssuche verpflichtet. Bescheinigungen über den Wohnungsvermittlungsantrag bei der Kommunalen Wohnungsvermittlung und die Anmietungsbemühungen auf dem Wohnungsmarkt (Wohnungsgesellschaften, Makler, etc.) sind nach einem bzw. zwei Monat/en vorzulegen und halbjährlich zu wiederholen.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Wohnstätten der Landeshauptstadt Kiel vom 31.07.1972, zuletzt geändert durch die 4. Nachtragssatzung vom 14.06.1996, außer Kraft.

Kiel, den 19.08.2008

gez. Susanne Gaschke

Susanne Gaschke
Oberbürgermeisterin

Siegel

In der vorstehenden Lesefassung sind folgende Nachträge enthalten:

1. Nachtrag vom 27.10.2016